
**Gutachten zu faunistischen Kartierungen
als Grundlage für die Erstellung eines B-Plans
am nordwestlichen Rand des Stadtgebietes von
Bad Nenndorf
(Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:
GBG Grundstücksgesellschaft mbH
Volksbank Schaumburg e.G.
Marktplatz 1
31675 Bückeburg



Sterntalerstr. 29 a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

September 2015

**Gutachten zu faunistischen Kartierungen
als Grundlage für die Erstellung eines B-Plans
am nordwestlichen Rand des Stadtgebietes von
Bad Nenndorf
(Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:

GBG Grundstücksgesellschaft mbH
Volksbank Schaumburg e.G.
Marktplatz 1
31675 Bückeburg

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR
Sternalerstr. 29 a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 14. September 2015

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet	4
2	Methoden.....	6
2.1	Avifauna	6
2.2	Feldhamster.....	6
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Avifauna	7
3.2	Feldhamster.....	9
	Naturschutzfachliche Bewertung.....	10
3.3	Avifauna	10
3.4	Feldhamster.....	11
4	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	12
4.1	Avifauna	12
4.2	Feldhamster.....	14
5	Zusammenfassung	14
6	Literatur	15

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Für einen Bereich nordwestlich der Bebauungsgrenze der Stadt Bad Nenndorf im Landkreis Schaumburg laufen Vorbereitungen zur Erstellung des B-Plans, der die Errichtung eines Wohngebietes vorsehen soll. Die Fläche hat eine Größe von ca. 17 ha und ist aktuell als Acker genutzt. Sie grenzt im Süden an vorhandene Wohnbebauung, im Osten an kommunal genutzte Flächen mit Sportstätten, einem Hallenbad, dem Bahnhof mit den zugehörigen Parkflächen, dem Bad Nenndorfer Bauhof und der vorhandenen Kläranlage an. Nach Norden und Westen öffnet sich die intensiv und großflächig bewirtschaftete und daher großräumig offene Ackerflur (s. Abbildung 1 & Abbildung 2).



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt ein Luftbild des Plangebietes am nordwestlichen Randgebiet von Bad Nenndorf (rot markierte Fläche). (Quelle: Arc GIS online)

Der Südosten des Gebietes wird von der Straße, die vom Bahnhof in die westlichen Ortsteile führt, begrenzt. Ungefähr an der Grenze zum östlichen Drittel des Gebietes verläuft der Haster Bach von Süden kommen zunächst in süd-nördlicher Richtung und knickt dann in Höhe der südlichen Grenze des Bauhofes fast rechtwinklig nach Osten ab.

Bodenkundlich gesehen ist festzustellen, dass sich das UG in einem Bereich mit ausgedehnter Verbreitung einer Pseudogley-Parabraunerde befindet.

Unter bodenstrukturellen Gesichtspunkten ist der Standort prinzipiell als für eine Besiedlung durch den Feldhamster nicht ungeeigneter Bereich anzusehen. Aus einem Gutachten, das im Auftrag der Region Hannover erstellt wurde (ABIA 2007), ist bekannt, dass der Feldhamster in den Bördebereichen der Region Hannover aktuell noch vorkommt. Da der westliche Bereich der Region an die Samtgemeinde Nenndorf angrenzt, wurden in dem zitierten Gutachten bekannte Funde aus dem Bereich der Gemeinde mit dargestellt. Vom hier bearbeiteten Bereich lagen dort beschriebene Fundpunkte von Feldhamsterbauten aus den Jahren 2005 und 2006 in ca. 800 bis 1000 m Entfernung in östlicher Richtung im Bereich zwischen Nenndorf und der Ortschaft Waltringhausen. Weitere Funde waren demnach aus derselben Zeit aus dem Bereich östlich von Riehe (Entfernung zum hier bearbeiteten Plangebiet ca. 2,5 km Richtung Nordost) belegt. Diese ließen sich dort aber bei Untersuchungen, die im Rahmen der Erfüllung der FFH-Berichtspflicht im Auftrag des NLWKN ausgeführt wurden (ABIA 2012

und 2014), nicht bestätigen. Aus dem Bereich bei Beckedorf sind auch aus ca. demselben Zeitraum Funde von einzelnen Bauen bekannt (Entfernung zum Plangebiet ca. 3 km in südwestlicher Richtung).

Der untersuchte Landschaftsausschnitt ist Teil der Lössbörde und als solcher zum Niedersächsischen Berg- und Hügelland zu zählen, Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN landesweit für die untersuchten Artengruppen bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

Im Jahr 2015 war die Fläche des beplanten Gebietes zu ca. 2/3 mit Winterweizen und im restlichen Drittel mit Raps bestellt.

Um die mit einer Umsetzung der Planungen eventuell verbundenen artenschutzrechtlichen Belange bearbeiten zu können, erfolgte im betreffenden Bereich im Jahr 2015 die Erfassung von vorhandenen Brutvogelarten (im Besonderen der bodenbrütenden Arten des Offenlandes) und evtl. vorhandener Feldhamsterbaue. Darauf aufbauend folgte eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse der Erfassungen.

Mit den genannten Arbeiten beauftragte die GBG Grundstücksgesellschaft mbH (Volksbank in Schaumburg e.G.) das Büro Abia aus Neustadt.



Abbildung 2: Zwei Fotos des Plangebietes aus der Südwestlichen Ecke fotografiert. Links im linken Bild der an der Westgrenze verlaufende Wirtschaftsweg, rechts am Rand des rechten Bildes der südlich angrenzende Rand der vorhandenen Bebauung von Bad Nenndorf. Über die Mitte beider Bilder erstreckt sich der 2015 mit Raps bestellte Acker, der das südliche Drittel des Gebietes einnimmt. Im Hintergrund sind die Gehölze zu erkennen, die im Bereich der dort vorhandenen Sportanlagen, dem Hallenbad und der Kläranlage stehen und das Gebiet östlich begrenzen.

2 Methoden

2.1 Avifauna

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Bearbeitung der bodenbrütenden Offenlandarten. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurde auch auf Beobachtungen von Wert gebenden Arten im Umfeld geachtet. Die Kartierung begann am 11. März, weitere Begehungen erfolgten 02. und am 17. April, am 05. Mai und am 09. Juni bei jeweils für die Erfassung günstiger Witterung. Weitere Beobachtungen wurden zeitgleich mit der Frühjahrsbegehung für die Feldhamstererfassung gemacht und in die Auswertung einbezogen.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte der gefährdeten, bzw. Wert gebenden Arten. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 6. Fassung (KRÜGER & OLTMANN 2007). Eine Bewertung erfolgt nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte für Vogellebensräume in Niedersachsen (BEHM & KRÜGER 2013).

2.2 Feldhamster

Zur Erfassung des Feldhamsters fand im Frühjahr am 05. Mai und im Sommer nach der Getreide-, bzw. Rapsernte (vor dem Stoppelumbruch je nach Erntefortschritt im Juli und August) eine flächendeckende Begehungen der beplanten Fläche inklusive eines um die Planfläche herum verlaufenden 100 m breiten Korridors statt. Dabei wurde eine mit Raps bestellte Ackerfläche im Frühjahr ausgeklammert, da diese aufgrund der zur Zeit der Begehung schon sehr dicht aufgewachsenen Vegetationsstruktur nicht begehbar war und eine frühere Begehung aufgrund der dann noch im Winterschlaf befindlichen Feldhamster und damit möglicherweise unsichtbaren Baue sinnlos gewesen wäre.

Auch im um die beplante Fläche herum liegenden 500 m Radius wurden im Juli und August abgemähte Getreideflächen ebenfalls sukzessive mit der voranschreitenden Ernte jeweils im stehenden, nicht umgebrochenen Stoppel stichprobenartig auf vorhandene Baue hin abgesucht. Die letzten Flächen wurden Ende August begangen. In diesem Radius vorhandene, mit Zuckerrübe bestellte Äcker hingegen wurden im Frühjahr (bis ca. Mitte Juni) kontrolliert, da in diesen aufgrund der später dicht über dem Boden schließenden Rübenblätter mögliche Hamsterbaue nicht mehr aufzufinden gewesen wären.

Gefundene Feldhamsterbaue wurden mittels GPS-Gerät eingemessen.

3 Ergebnisse

3.1 Avifauna

Im Bereich des Plangebietes selbst, der bislang ausschließlich als Ackerfläche genutzt ist, wurden lediglich drei Vogelarten beobachtet (s. Tabelle 1). Einerseits sangen im westlichen Teilbereich mehrfach als gefährdet eingestufte Feldlerchen (KRÜGER & OLTMANN, 2007), was für drei Reviere zu einer Einstufung als Brutverdacht führte. Weiterhin wurde die Wiesenschafstelze mehrfach gesehen und auch singend verhört, so dass auch diese Art mit zwei Revieren zum Brutbestand des Gebietes zu zählen ist. Außerdem wurde im Raps des südlich gelegenen Ackers eine Heckenbraunelle singend registriert, was jedoch nur einmalig Mitte April erfolgte. Dem entsprechend wurde diese Art als Brutzeitfeststellung gewertet und ist als solche nicht zum Brutbestand zu zählen.

Tabelle 1: Festgestellte Vogelarten. Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds.) und im niedersächsischen Bergland mit Börden (RL BB) nach KRÜGER & OLTMANN (2007): V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BV = Brutverdacht; BZ = Brutzeitfeststellungen (zählen nicht zum Brutbestand); G = Arten, die das Gebiet zur Nahrungssuche aufsuchen. Anzahl Reviere (=“Brutbestand“): Summe aus BN und BV; X = qualitativer Nachweis der Art erbracht, BNatSchG: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß Bundesartenschutzverordnung; VRL: Anh I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; EG-VO: EG-Artenschutzverordnung.

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	RL Nds.	RL BB	Status	Anzahl Reviere	BNatSchG	VRL
Im Bereich des Plangebiets vorhandene Brutvogelarten							
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	BV	3	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	BZ	X	§	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	BV	2	§	
Im übrigen Bereich des UG (qualitativ) festgestellte Arten							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	BV	X	§	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	BV	X	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	BV	X	§	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*	BV	X	§	
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	BN	X	§	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	BV	X	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	BV	X	§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	BV	X	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	BV	X	§	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	BV	X	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	BZ	-	§§	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	BV	X	§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	BZ	-	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	BV	X	§	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	BV	X	§	
Turmfalke	<i>Tuninulus tuninulus</i>	V	V	G	X	§§	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	BV	X	§	
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	BV	X	§	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	BV	X	§	

Weitere Reviere der Offenlandarten befanden sich in der westlich und nördlich direkt angrenzenden Nachbarschaft zum Plangebiet in der offenen Feldflur. Die Feldlerche war dabei mit vier weiteren Revieren vertreten, die Schafstelze mit zwei Revieren. Bei der Feldlerche bemerkenswert war dabei das südwestlichste Revier, das in Bezug auf seinen

Mittelpunkt nur ca. 100 m von der vorhandenen Bebauung zu verorten war. Im nordwestlichen Bereich des UG wurde mehrfach ein Turmfalke im suchenden Jagdflug oder auch am Himmel rüttelnd stehend beobachtet, diese Art nutzt das UG offenbar als Nahrungshabitat, geeignete Brutplätze sind nicht vorhanden, ihr wurde daher der Status eines Nahrungsgastes zugewiesen.

In der Nachbarschaft des Plangebietes wurden weitere Arten (s. Tabelle 1) festgestellt, die in Bezug auf ihre Brutplatzansprüche häufig auf Gehölze verschiedenster Art oder auf Gebäude angewiesen sind. Da sie von den vorliegenden Planungen nicht betroffen bzw. beeinflusst sind (s. Kap. 4.1), sind sie hier lediglich qualitativ, also ohne eine Auszählung der vorhandenen Reviere, in die Bearbeitung einbezogen. Es handelt sich dabei um 15 weitere Arten der in der Normallandschaft häufigen, nicht gefährdeten Singvögel, die alle als Brutverdacht einzustufen waren. Für die Elster ist mit der Beobachtung eines besetzten Nestes in einem Gehölz westlich des Hallenbades ein Brutnachweis erbracht, die Rabenkrähe wurde ohne klare Revieranzeige beobachtet und daher als Brutzeitfeststellung eingestuft. Ein Mäusebussard wurde einmalig in einem Gehölz nördlich des Hallenbades ebenfalls ohne klaren Revierbezug beobachtet.



Abbildung 3: Die Abbildung zeigt das Untersuchungsgebiet mit den festgestellten Reviermittelpunkten der gefährdeten oder Wert gebenden Vogelarten (gelbe Kreise = Brutverdacht [= zum Brutbestand zu zählen], FI = Feldlerche, St = Wiesenschafstelze). Informationen zur aktuell angebaute Feldfrucht enthalten die grünen Dreiecke: Ww = Winterweizen, Zr = Zuckerrübe. (Quelle: Arc GIS online)

3.2 Feldhamster

Funde von Feldhamsterbauen ergaben sich weder auf der Planfläche und dem direkt darum herum liegenden Bereich noch im 500 m Radius. Dabei ist festzustellen, dass der Anteil von Getreide auf den Flächen insgesamt im Untersuchungsjahr recht hoch war. Es gibt also keine Anzeichen, die darauf hindeuten, dass der betrachtete Landschaftsausschnitt aktuell als Lebensraum der streng geschützten Art genutzt ist.

Naturschutzfachliche Bewertung

3.3 Avifauna

Das UG ist durch eine mäßig artenreiche Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, die eine Art der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & OLTMANN, 2007) umfasst. Im großflächig bewirtschafteten und offenen, durch die Agrarwirtschaft geprägten Teil des UG brüten die gefährdete Feldlerche und die als allgemein häufig eingestufte Wiesenschafstelze. Aus der Anzahl von 7 Brutpaaren der Feldlerche im Plangebiet incl. dem dieses umgebenden 100 m Korridor ergeben sich bezogen auf den ca. 25 ha großen Anteil von Offenland ca. 2,7 Brutpaare auf 10 ha. Damit liegt das Ergebnis im oberen Bereich der durchschnittlichen Besiedlungsdichte, die nach ZANG (2001) in ZANG & HECKENROTH (2001) für die Feldlerche in Niedersachsen auf Ackerland bei 1 – 3 Paaren / 10 ha liegt.

Weitere 16 zumeist häufige und daher ungefährdete Arten sind bezüglich ihres Brutplatzes dem Siedlungsbereich der Stadt Bad Nenndorf zuzuordnen, eine der vorhandenen Arten, der Turmfalke, ist auf der Vorwarnstufe der Roten Liste verzeichnet.

Insgesamt ist die Brutvogelfauna vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als den Möglichkeiten oder Erwartungen entsprechend und bezogen auf den Siedlungsbereich der an des Plangebiet angrenzenden Stadt als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen. Für den als Offenland ausgeprägten Teil des UG, der zu großen Teilen dem Plangebiet entspricht, ergibt sich jedoch aufgrund des Vorkommens der Feldlerche mit insgesamt 7 Revieren, von denen drei innerhalb des beplanten Bereiches liegen, nach der Bewertungsmethode der Staatlichen Vogelschutzwarte (BEHM & KRÜGER 2013) eine lokale Bedeutung als Brutvogelgebiet (Tabelle 2).

Tabelle 2: Bewertung das UG (Offenlandanteil ca. 26 ha, daher Flächenfaktor = 1,0, s.u.) gemäß der Methodik der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013).

Art	RL D	RL Nds.	RL reg.	Reviere	Punkte D	Punkte Nds.	Punkte Region	Sonderart
Vogel-Teilgebiet 1 (West)								
Feldlerche	3	3	3	7	4,3	4,3	4,3	-
Summe					4,3	4,3	4,3	
Flächenfaktor					1,0	1,0	1,0	
Punktzahl					4,3	4,3	4,3	
Einzelbewertung					-	-	lokal	-
Gesamtbewertung	lokal							

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

3.4 Feldhamster

Die Ergebnisse der Untersuchung ergeben keinen Hinweis darauf, dass der streng geschützte (BNatSchG § 7), in Niedersachsen stark gefährdete (HECKENROTH, 1993) und mit bundesweitem Bezug vom Aussterben bedrohte (MEINIG et al., 2009) Feldhamster aktuell weder die Umgebung noch die beplante Fläche selbst als Lebensraum nutzt. Funde aus früherer Zeit belegen zwar, dass die Landschaft in einem bzw. zwei bis drei km Entfernung (s. Kap. 1) zumindest ausschnittsweise besiedelt ist oder war, Konsequenzen im Hinblick auf die vorliegenden Planungen ergeben sich daraus jedoch nicht, da einerseits die Entfernungen zwischen Plangebiet und Fundpunkten recht groß sind und andererseits die Funde zeitlich schon recht weit zurück liegen und in der Zwischenzeit z.T. trotz weitere Kartierungen nicht bestätigt werden konnten.

4 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

4.1 Avifauna

Die Errichtung des geplanten B-Plangebietes bedingt für die Avifauna einen dauerhaften Lebensraumverlust für die Offenlandarten, zu nennen sind die Feldlerche und Wiesenschafstelze. Die geplante Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und wird als später bebaute Fläche als Bruthabitat für diese Arten langfristig und dauerhaft entfallen. Für die übrigen nachgewiesenen, überwiegend den Siedlungsbereichen zuzuordnenden Arten ist durch die Errichtung des geplanten Baugebietes keine Beeinflussung anzunehmen, da ihre Brutplätze nicht beeinflusst werden und auch die Nahrungshabitate im Wesentlichen erhalten bleiben.

Mit Bezug auf die als gefährdet eingestufte Feldlerche würde die Umsetzung der angestrebten Planung eines Baugebietes einen Eingriff darstellen, aus dem ein Lebensraumverlust folgen würde. Dieser wäre durch Ergreifung von CEF-Maßnahmen zu kompensieren, da bei gefährdeten Arten insgesamt davon auszugehen ist, dass eine weitere Verschlechterung der Lebensraumqualität zwangsläufig eine daraus folgende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalen Population nach sich ziehen würde. Um dieses zu vermeiden, ist die Ergreifung von auf die Art bezogenen CEF-Maßnahmen notwendig. Dieses ist für die allgemein häufige (nicht gefährdete) Wiesenschafstelze nicht der Fall, da bei diesen Arten davon ausgegangen werden kann, dass der Erhaltungszustand der Populationen so gut ist, dass sie Verluste ohne die Einrichtung von Hilfsmaßnahmen ausgleichen können.

Im hier betrachteten Fall ist die Größe der Flächen, auf der die Maßnahmen realisiert werden, so zu wählen, dass der durch den hier geplanten Eingriff absehbare Verlust von 3 Feldlerchenrevieren von den Maßnahmenflächen zusätzlich zu den dort vorher eventuell schon vorhandenen Feldlerchenrevieren aufgefangen werden kann.

Für die hier betroffene gefährdete Vogelart des Lebensraumes Offenland / Acker wäre z.B. durch die Entwicklung von aus der Bewirtschaftung ausgenommenen Abschnitten (z.B. dauerhafte **Bracheflächen oder -streifen**) in Ackerflächen außerhalb des B-Plangebietes eine Verbesserung der Situation im verbleibenden Lebensraum zu erreichen. Folgende Punkte bzw. Charakteristika sind für den Hintergrund von Bedeutung oder zu beachten:

- Anlage von zusammenhängenden selbstbegrüntem Sukzessionsackerbrachen (diese stellen nach KÖNIG & SANTORA (2011) im Nachbarbundesland NRW das Optimalhabitat für die Feldlerche dar), die eine größerflächige Ausdehnung haben
- Alternativ zu zusammenhängenden Flächen kann die Anlage von mindestens 10 m breiten Brachestreifen in konventionell bewirtschafteten Ackerflächen erfolgen; diese sollten, um Störungen zu minimieren, nicht unmittelbar angrenzend an Wegen verlaufen, sondern z.B. zwischen zwei Schlägen liegen (bzw. nur „schmale Seite“ am Weg)
- die Brachflächen bzw. -streifen bleiben langfristig ortsfest
- sie werden im dreijährigen Rhythmus wechselnd je zu einem Drittel ab Oktober umgebrochen und das älteste Drittel wird im dritten Jahr umgebrochen

In der Arbeit von KÖNIG & SANTORA (2011) wird für das dortige großräumige Untersuchungsgebiet eine klare Bevorzugung von vorhandenen Sukzessionsackerbrachen durch die Feldlerche belegt. Dort konnte auf einer der beschriebenen Probeflächen (Größe der Probefläche jeweils 100 ha), die in einem Anteil von 53,9 % Ackerbrache aufwies, eine Dichte von 80,8 Feldlerchen-Brutrevieren festgestellt werden. Rechnerisch ergeben sich daraus also ca. 8 Reviere auf 10 ha Fläche. Eingedenk der Tatsache, dass hier der Anteil der Sukzessionsackerbrache an der untersuchten Gesamtfläche ca. 50 % betrug und die Kapazität einer Fläche für

Feldlerchenreviere durch eine weitere Erhöhung des Anteils dieses Biotoptyps ebenfalls steigen würde, mag sich daraus ein ungefähres Berechnungsmodell für eine hier notwendige CEF-Maßnahmen ergeben. Genaue Zahlen dazu liegen jedoch nicht vor, es wird jedoch deutlich, dass die Flächengröße insgesamt leicht bei mehreren Hektar liegen kann.

In Bezug auf die notwendige Flächengröße im hier betrachteten Fall sollte pro auszugleichendem Feldlerchenrevier von ca. 0,5 ha notwendiger Brachfläche ausgegangen werden. Ausgehend von drei betroffenen Revieren würde sich also eine Brachfläche von insgesamt ca. 1,5 ha Größe ergeben.

Eine weitere Möglichkeit, die Situation für die Feldlerche zu verbessern, ist die Anlage von sog. **Feldlerchenfenstern** in Wintergetreideflächen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- in Wintergetreidefeldern bleiben ca. 15 – 25 m² große Flächen unbestellt, sie sollten nicht unmittelbar am Ackerrand platziert werden und auch nicht in direktem Kontakt zu den Spritzgassen stehen, um zu erwartenden Feinddruck zu verringern. Im weiteren Verlauf der Ackerbearbeitung können sie genauso wie der Rest des Ackers bewirtschaftet werden. Zu den genaueren Hintergründen und Effekten dieser Maßnahme s. MORRIS (2009).
- die Lerchenfenster werden alljährlich neu in Wintergetreide angelegt

Würde der hier notwendige Ausgleichsbedarf ausschließlich durch die Einrichtung von Feldlerchenfenstern abgedeckt werden, ergäbe sich ein Bedarf von rund 50 Lerchenfenstern, die auf ca. 25 ha Wintergetreidefläche zu verteilen wären (die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche betrüge bei einem Bedarf von ca. 20 m² pro Fenster jedoch lediglich ca. 0,1 ha). Hierbei ist als Berechnungsbasis zugrunde gelegt, dass durch Anlage von zwei Fenstern pro Hektar sowohl die Feldlerchendichte als auch der Bruterfolg um rund 50% gegenüber Flächen ohne Lerchenfenstern erhöht werden können (DACHVERBAND DER BIOLOGISCHEN STATIONEN IN NRW UND LANUV 2011, Morris 2009). Wichtig ist es, die Lerchenfenster in geeigneten, bereits aktuell von der Art besiedelten Bereichen anzulegen, da eine Neuansiedlung von Feldlerchen zumindest kurzfristig nicht möglich ist (DACHVERBAND DER BIOLOGISCHEN STATIONEN IN NRW UND LANUV 2011).¹

Bei großflächigen Ausgleichsmaßnahmen in bewirtschafteten Ackerflächen wirkt eine **Kombination beider Maßnahmen effektivitätssteigernd**, wobei die Feldlerchenfenster keinen direkten Kontakt zu den Brachestreifen haben sollten (s. ebenfalls MORRIS, 2009). Möglicherweise könnte auch in diesem Fall je nach Flächenverfügbarkeit eine Kombination von beiden Methoden zielführend sein.

Wichtig ist, dass die zu treffenden Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sind und im räumlichen Zusammenhang mit den vom Eingriff betroffenen Lebensstätten stehen, um die kontinuierliche ökologische Funktionalität zu sichern.

Weiterhin ist aus Gründen des Artenschutzes und zur Verminderung der Eingriffsfolgen durch die Eingriffe baulicher Art (z. B. großflächige Bodenbewegungen, Gehölzentnahmen, etc.), eine Bauzeitenregelung zu treffen, die eine Gefährdung möglicherweise dann vorhandener Nester von Bodenbrütern (z.B. Feldlerche) oder auch Gehölzbrütern ausschließt. Mit Gelegen ist nach BAUER et al. (2005 a) für die Feldlerche von Anfang bis Mitte April bis in den Juli / Anfang August (Zweit-, bzw. Drittbrut) hinein zu rechnen. Für die Wiesenschafstelze und auch andere Arten gelten grob die gleichen zeitlichen Annahmen, wobei es bei einigen Arten auch zu späten Bruten noch im September kommen kann.

¹ Als Besiedlungsdichte wurde der aktuell für das UG ermittelte Wert von 2,7 BP / 10 ha angenommen.

4.2 Feldhamster

Aufgrund der ausgebliebenen auf die Art hinweisenden Funde von Bauen im untersuchten Bereich ist weder mit Bezug auf den Artenschutz noch auf die Eingriffsregelung von einem durch die Errichtung Baugebietes ausgelösten, den Feldhamster betreffenden Konflikt auszugehen.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Bearbeitung möglicher artenschutzrechtlicher Belange, die im Zusammenhang mit der Planung eines Wohngebietes an der nordwestlichen Grenze von Bad Nenndorf zu berücksichtigen sein könnten, wurden im Jahr 2015 sowohl die Brutvögel als auch der Feldhamster erfasst und die Bedeutung des Bereiches für die Artengruppe bzw. die Art eingeschätzt.

Innerhalb des Plangebietes ist kein Vorkommen des Feldhamsters festgestellt worden, bezüglich der Avifauna ist die gefährdete Art der Feldlerche und die allgemein häufige Wiesenschafstelze zu berücksichtigen. Für diese Arten werden mögliche Handlungsstränge zur Vermeidung negativer Auswirkungen, die die Umsetzung der hier betrachteten Planungen mit sich bringen könnte, beschrieben.

6 Literatur

- ABIA (2007): Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) in der Region Hannover - Gutachten zur aktuellen Verbreitung und zu regionalen Lebensraumansprüchen als Grundlage für Schutzmaßnahmen.
- ABIA (2012): FFH-Stichprobenmonitoring für den Feldhamster in Niedersachsen im Jahr 2012. – Erstellt im Auftrag des NLWKN.
- ABIA (2014): FFH-Stichprobenmonitoring für den Feldhamster in Niedersachsen im Jahr 2014. – Erstellt im Auftrag des NLWKN.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG.) (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Bewertung von Vogel Lebensräumen in Niedersachsen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- DACHVERBAND DER ÖKOLOGISCHEN STATIONEN IN NRW UND LANUV (2011): 1000 Fenster für die Feldlerche – Eine Erfolgskontrolle. - Natur in Nordrhein Westfalen 1/11:20-23.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 – 226.
- KÖNIG, H. & G. SANTORA (2011): Die Feldlerche – Ein Allerweltvogel auf dem Rückzug. – Natur in Nordrhein Westfalen (1):24-28.
- KRÜGER, T. & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 27(3): 131 – 175.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (Stand: Oktober 2008). – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- MORRIS, T. (2009): Hoffnung im Getreidefeld: Feldlerchenfenster. – Der Falke – Journal für Vogelbeobachter 56 (8): 310 – 315.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P, H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.
- WOLFF, LANDSCHAFTSPLANUNG (2011): Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Ortsumgehung Eime der B 240. – Unveröffentlichtes Gutachten.
- ZANG, H. & H. HECKENROTH (2001): die Vögel Niedersachsens, Lerchen bis Braunellen. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B, H2.8